

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Dezember 2011  
GZ 301.765/004-5A4/11

## Entwurf einer Novelle zur Austro Control-Gebühren- verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. November 2011, GZ BMVIT-58.555/0003-IV/L1/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zur Austro Control-Gebührenverordnung und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge sollen mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten sein.

Der Rechnungshof hat in seinen Stellungnahmen zum Entwurf einer Novelle zum Austro Control-Gesetz vom 2. November 2009, GZ 302.026/001-S4-2/09, und zum Entwurf einer Novelle zur Austro Control-Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2009, GZ 301.765/002-S4-2/09, darauf hingewiesen, dass negative finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht ausgeschlossen werden können, da der Bund gemäß § 11 Abs. 1 des Austro Control-Gesetzes die beim Unternehmen anfallenden Kosten zu tragen hat, soweit diese nicht durch entsprechende Gebühreneinnahmen abgedeckt werden können.

Weiters hat der Rechnungshof in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz, zum Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zum Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 (GZ 300.106/003-D2/03) empfohlen, entsprechende kostendeckende Gebührentatbestände in der Austro Control-Gebührenverordnung festzulegen.

Aufgrund fehlender Kalkulationsgrundlagen in den Erläuterungen und insbesondere auch mangels Schätzung der zusätzlichen Einnahmen für die geplanten neuen Gebührenatbestände in Zusammenhang mit der Anpassung an geänderte materiell-rechtliche Luftfahrtrechtsvorschriften können die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht bewertet werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für eine neue rechtsetzende Maßnahme eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher unter anderem hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird (Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden (Z 2). Gemäß TZ 1.4.1 der aufgrund von § 14 BHG erlassenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine derartigen Kalkulationsgrundlagen enthalten, entsprechen sie nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:  
Sektionschef Mag. Oskar Herics

F.d.R.d.A.:

